

Die Eröffnung meiner diesjährigen **Weihnachts-Ausstellung**

in
Galanterie-, Bijouterie-, Papier- u. Leder-Waaren, Wirthschaftsgegenständen in Glas,
Porzellan, Majolika, Nickel, Solinger Stahlwaaren,
Lamp.n, Bronze- und Holzwaaren, Toilettenartikeln, künstlichen Blumen und Palmen,
Spielwaaren, Puppen, Christbaumschmuck

zeige hiermit ergebenst an.

Mein Waarenlager ist in allen Abtheilungen mit den letzten Neuheiten ausgestattet und bietet eine
sehr reichhaltige Auswahl in wirklich aparten **Weihnachtsgeschenken**
zu äußerst billigen Preisen.

Bei Einkäufen von 1 Mark an gewähre bis Weihnachten
= 5 Procent Rabatt! =

Um einem eventl. zu großen Andränge in den letzten Tagen vor Weihnachten vorzubeugen, bitte im
Interesse eines geehrten Publikums schon jetzt um gefl. Besichtigung meiner Ausstellung.

Hochachtungsvoll

F. Dollega.

Marcu Italla,
garantiert reiner Rothwein, voll-
kommen abgelagert,
1 Fl. 50 Pf.,
bei größerer Entnahme billiger.
Stärkere
ital. Rothweine,
70-90 Pf.
Ital. Vollweine,
1-2 M.
Ungarische Rothweine,
1,50-2,50 M.
Französische Rothweine,
1-4 M.

Echter Portwein,
1. Fl. 90 Pf.
auch stets vom Faß,
1 Alter 1,10 M., 1 Schnitt 10 Pf.
Sehr alte Portweine,
aus Portugal, Spanien, Italien,
Ungarn, Griechenland,
Asien und Amerika bezogen,
von 1,20-6 M. p. Fl.
Sämmtliche Portweine sind auch
stets literweise zu haben.
Vermont di Torino,
magenstärkend,
1. Fl. 1,50-2 M.

Medicinal-Weine,
Medicinal Samos-Wein,
1. Fl. 60 Pf.
Medicinal Ungarwein,
1 Fl. 1,20 M.
Ungarische Blutweine,
Tokayer Ausbruch,
Carlowitzer Ausbruch,
VI lanyer Ausbruch,
Menesec Ausbruch,
Jerusalem Ausbruch.
Sämmtliche Medicinalweine
sind auch stets maassweise zu
haben.

Schaumweine.
Agathon-Sekt,
1 Fl. 80 Pf.
Alkoholfreie
Schaumweine,
1-2 M.
Fein Gold 1 Fl. 1,20 M.
Carte Blanche,
Hochheimer Sekt,
Rüdesheimer Sekt,
Spumante d'Italia,
Vino Caneta, roth,
Ungar. Schaumwein,
Franz Champagner,
4,00, 5,00, 6,00 M.

Diverse Weine,
Jerez Weine (Sherry)
1,20-3 50 M.
Madeira-Weine, 1,20-3 Mark
Marsala-Weine, 1,20-2 Mark
Malaga-Weine, 1,20-2 Mark
Muskateller, 1,50-2,50 Mark
Malton-Weine,
Alkoholfreie Weine,
Mosel- und Rheingewine,
Deutsche Cognacs,
1,50-3,00 M.
Französische Cognacs,
1 Fl. 4-10,00 M.
Rum und Arrak.

Franz Hackbarth, Special-Wein-Handlung.

==== Werttällich Abends 8 Uhr. Sonntags ganz geschlossen. ====

≡≡≡ Mehl-Niederlage. ≡≡≡

Es ist mir der Verkauf von Mühlen-
fabrikaten für Stolp und Umgegend von
einer bedeutenden Wassermühle, welche hochfeines
Fabrikat liefert, übertragen worden.

Die Backfähigkeit sämtlicher Mehle wird garantiert.

Die Preise sind die denkbar billigsten.

Weizenmehl 000 Diamanten-Mehl
(wird nur von dieser Mühle gemahlen),
der Centner Mark 14.

Weizenmehl 00 hochfein Centner Mark 13,
der Sack 2 Centner Mark 25,50.

Roggenmehl 0 sehr fein Centner Mark 11,25,
der Sack 2 Centner Mark 22.

Roggenmehl 01 . . . Centner Mark 10,75,
der Sack 2 Centner Mark 21.

Sowie Futtermehl, Gerstschrot,
Maisschrot, Roggenschrot und Kleie

zu den billigsten Preisen.

Für Bäcker, Krüger, Wiederverkäufer bedeutend billi-
gere Preise direct von der Bahn oder ab Lager

Stolp, Paradiesstr. 3,

Ludwig Udally.

Weine Weihnachts-Ausstellung

ist eröffnet
und bietet eine reiche Auswahl zu Geschenken jeglicher Art.
Um zahlreichen Besuch bittet

Meta Schmalz.

Echtes **AUER-Licht**

Verkaufsstellen sind kenntlich durch farbige Plakate u. Schilder
mit dem Bilde unserer eingetragenen
Schutzmarke:



Deutsche Gasglühlicht Aktiengesellschaft

BERLIN C., Molkenmarkt 5.
Verkaufsstellen in Stolp:
Städtisches Gas- u. Wasserwerk.
Rich. Haensch. H. & R. Reglin.

Beilage zu Nr. 279 der „Stolper Post“.

Stadt. Kreis. Provinz.

Der Abdruck aller, durch Correspondenzzeichen als Originalartikel gekennzeichneten Berichte ist nur mit genauer Quellenangabe gestattet. D. Red. Stolp, 29. November 1898.

— H. Kreis synode. (Schluß.) Durch die kirchliche Armenpflege in Stolp sind 3120 Kranke verpflegt und 9189 Armen- und Krankenbesuche gemacht worden. So wird im Sinne der inneren Mission viel gearbeitet und viel gegeben, und kirchliche und kommunale Vereinsarbeit greift in einander. Der Bericht des Superintendenten über die kirchlichen und sittlichen Verhältnisse in der Diocese einschließlich der socialen Frage führte die Versammlung in anschaulich fesselnder Weise die Lichtseiten, aber auch die bedenklichen Schattenseiten im Leben der Gemeinden vor Augen. Als solche Lichtseiten wurden angeführt das auf allen Kanzeln des Synodalkreises kräftig erschallende Zeugniß von dem alleinigen Heil in Christo Jesu, der zahlreiche Kirchen- und Abendmahlsbesuch, ein langsames Abnehmen der Trunksucht infolge des Branntwein-Steuergesetzes, das lebendige Interesse für die innere und besonders für die äußere Mission. Aus den Einzelgemeinden wird manch' Erfreuliches berichtet, so aus St. Marien die Schriftenverbreitung an Fabrikarbeiter, Droschkentischer und in Vereinen, die Fürsorge des Gemeindekirchenraths für den Kirchhof, für welchen Zweck 8000 Mark aufgenommen sind. Ferner theilt der Bericht mit, daß der Schloßgemeinde ihr Gotteshaus in verschönerter Gestalt bald wieder zur Benutzung wird übergeben werden können. Die Kirche in Rath-Dammitz soll zu einer Kreuzkirche umgebaut werden. Für Birkow ist der Neubau einer Kirche vorgesehen. Betreffend den Stand der socialen Frage konstatiert der Bericht, daß die socialdemokratische Agitation auf dem Lande wenig oder gar keine Erfolge zu verzeichnen gehabt hat, und spricht die Ansicht aus, daß der socialen Revolution durch die sociale Reform im Sinne der drei großen kaiserlichen Botschaften wird vorgebeugt werden. Sodann warf der Bericht einen Blick auf die Institution der Gemeinde-Kirchenräthe, die nunmehr auf 25 Jahre ihres Bestehens zurückblicken können. Es wird die Hoffnung ausgesprochen, daß die Aeltesten energischer als bisher die schwerste Aufgabe ihres Amtes ins Auge fassen werden, nämlich zum religiösen und sittlichen Aufbau der Gemeinden zu helfen durch alle dazu geeigneten und statthaften Mittel, durch eigenes Vorbild und besonders durch Leitung und Bewahrung der Jugend. Denn das wurde als ein tiefer Schatten im Leben der Gemeinden bezeichnet, daß zumal unter den jungen Leuten Vergnügungssucht, Roheit und allerlei Gewaltthätigkeiten an der Tagesordnung seien, und daß der Geist der Ungebundenheit und Autoritätslosigkeit immer mehr um sich greife, zu schweigen von den Sünden auf dem sittlichen Gebiet im engeren Sinne. Aber diesen schweren Uebelständen gegenüber brauchen wir nicht zu verzweifeln, denn wir vermögen Alles durch den, der uns mächtig macht, Christus. Darauf erstattete Pastor Wendt-Mützenow seinen Bericht über das vom königlichen Konsistorium gestellte Thema: „Was kann geschehen, um die Mitwirkung der kirchlichen Gemeindeorgane, besonders der Gemeinde-Kirchenräthe, zur Pflege und Förderung des kirchlichen und sittlichen Lebens in den Gemeinden erfolgreicher zu gestalten?“ Das klar durchdachte und sorgfältig ausgearbeitete Referat fand den ungetheilten Beifall der Synode und wurde beschlossen, dasselbe in verkürzter Form auf Kosten der Kreis synode gedruckt an die einzelnen Gemeinde-Kirchenräthe zu vertheilen. Nach Beendigung der Verhandlungen über das Rechnungswesen wurde die Synode mit Gebet und Gesang geschlossen. Mögen die Berathungen viel Frucht schaffen zum Segen der Gemeinden.

— 88 Straßammer. Sitzung am 26. November 1898. Vorsitzender: Landgerichts-Director Wahrenburg. Beisitzer: Landgerichtsrath Dieberkühn, Landrichter Dr. Ollendorff, Landrichter Meuß und Assessor Jancke. Beamter der Staatsanwaltschaft: Erster Staatsanwalt Braumann.

Der Arbeiter Carl Thomas aus Misdow A. ist wegen Körperverletzung angeklagt. Am 11. September d. Js. Abends fing der Angeklagte Thomas mit dem Hofgänger Carl Hoppe auf der Dorfstraße in Misdow ohne Grund Streit an und stieß ihn mit der Faust vor die Brust. Hoppe wollte sich mit ihm nicht einlassen und eilte seiner Wohnung zu. Der Angeklagte folgte ihm aber und schlug ihn mit einem scharfen Gegenstand, vermuthlich mit einem Messer, nieder. Auf Hilferuf des Hoppe eilte der Schäfer Prange herbei, welcher den Thomas auf Hoppe liegend fand. Prange riß den Angeklagten, welcher noch fortgesetzt auf Hoppe losschlug, von diesem fort. Hoppe hat über dem linken Auge eine ziemlich schwere Verletzung erhalten. Der Gerichtshof erkannte auf eine Gefängnißstrafe von 9 Monaten und beschloß die sofortige Verhaftung des Thomas. — Der Verführer Franz Peters zu Gaarden in Holstein sandte am 20. December 1897 ein Packet an seine Schwägerin, die Wittwe E.

Wittenberg zu Stolpmünde. In demselben befanden sich Bekleidungsgegenstände, 1 Broche, zwei Lesebücher und 1 Stammbuch, alle drei versehen mit Namen der Peters'schen Kinder, 4 Apfelsinen, 1 Schachtel Marzipan, 1 Düte mit Bourbon, 1 Tafel Schokolade und 2 von der Ehefrau des Peters geschriebene, an die Wittwe E. Wittenberg bezw. an die J. Peters'schen Eheleute in Stolpmünde gerichtete Briefe. Dies Packet wurde am 22. December 1897 von dem Postschaffner Tandekle in Stolpmünde versehenlich der Angeklagten ausgehändigt; dieselbe sagte bei der Empfangnahme, daß sie einen Sohn in Graubenz habe und daß dies Packet von diesem sei. Am 7. Januar cr. erhielt die Wittwe E. Wittenberg von ihrem Schwager Peters einen Brief, in dem das qu. Packet erwähnt wird, und nunmehr erstattete sie bei dem Postamt in Stolpmünde Anzeige. Am demselben Tage erklärte die Angeklagte dem Postverwalter Kellmann zu Protokoll, sie habe, da sie in Gaarden einen Sohn habe und zu Weihnachten ein Packet erwartet hätte, auf die Adresse nicht geachtet, vielmehr dasselbe nach dem Weggange des Tandekli geöffnet. Als Inhalt legte sie zunächst nur zwei Bekleidungsstücke vor und behauptete, in dem Packet habe sich der von ihr überreichte, von ihrem Sohn Carl an sie und ihren Mann gerichtete Brief befunden, der die Uebersendung des Packets bestätige. Erst als durch Wiegen der Sachen ein Manko gegenüber dem in der Begleitadresse angegebenen Gewicht festgestellt wurde, gab sie auch die anderen Sachen heraus und erklärte, daß die Süßigkeiten von ihrem Kinde sogleich verzehrt seien, bestritt aber, daß noch 2 Briefe in dem Packet gewesen seien. Den von ihr vorgelegten Brief hat die Angeklagte fälschlich angefertigt und dem Postverwalter Kellmann gegenüber davon Gebrauch gemacht, um sich als berechtigte Empfängerin zu legitimiren. Bei ihrer verantwortlichen Vernehmung gab die Angeklagte zu, daß sie ihren Stiefsohn Carl Wittenberg garnicht kenne, während ihr Ehemann seit drei Jahren ohne jede Nachricht von demselben ist. Der Gerichtshof erkannte auf eine Gefängnißstrafe von 6 Wochen. — Der Tagelöhner Ernst Jaschob aus Wanschow ist durch Urtheil des Schöffengerichts zu Stolp vom 13. October cr. wegen Mißhandlung zu einer Gefängnißstrafe von 9 Monaten verurtheilt worden. Die gegen dieses Urtheil Seitens des Angeklagten eingelegte Berufung wurde verworfen. — Der Gastwirth Theodor Reimer aus Reblin und der Weichensteller Albert Quetsche zu Gattersfeld Kr. Culm sind durch Urtheil des Schöffengerichts zu Stolp vom 3. October cr. wegen gemeinschaftlichen Hausfriedensbruchs zu je 1 Woche Gefängniß verurtheilt worden. Auf die gegen dieses Urtheil Seitens der Angeklagten eingelegte Berufung wurde das Urtheil 1 Instanz aufgehoben und werden die Angeklagten von der Anklage des Hausfriedensbruchs freigesprochen, dagegen wegen Erregung ruhestörender Lärms zu je 15 M. Geldstrafe ev. 3 Tagen Haft verurtheilt.

L a u e n b u r g, 26. November. [Personenstandsaufnahme] Bei der kürzlich beendeten Personenstandsaufnahme für die Einkommensteuer-Veranlagung hat sich wiederum eine erhebliche Vermehrung der Bevölkerungsziffer der hiesigen Stadt herausgestellt. Während die Einwohnerzahl bei der letzten Volkszählung im Jahre 1895 = 9035 und bei der Personenstandsaufnahme für die Steuerveranlagung im vergangenen Jahre 9640 betrug, ist jetzt eine Seelenzahl von 10 291 vorhanden und zwar befinden sich darunter 3370 männliche Personen und 3724 weibliche Personen über 14 Jahre, 3197 Personen unter 14 Jahren. Gegen das vergangene Jahr beträgt die Bevölkerungszunahme 651, gegen die Volkszählung des Jahres 1892 — 1156 und gegen diejenige des Jahres 1885, bei welcher 7245 Seelen festgestellt wurden, 3046 Personen.

Marktberichte. Stolper Marktpreise.

26. November 1898.	Höchst-Preis		Niedr.-Preis		26. November 1898.	Höchst-Preis		Niedr.-Preis	
	▲	■	▲	■		▲	■	▲	■
per 100 Mq.									
Roggen, gut	14 00	13 50	Rartoffeln	4 60	3 50				
„ mittel	13 50	13 00	Nichtstroh	3 50	3 00				
„ gering	13 00	12 80	Krummstroh	—	—				
Gerste, gut	14 00	—	Heu	4 50	4 00				
„ mittel	—	—	per 1 Mq.						
„ gering	—	—	Rindfleisch v. d. Reule	1 20	1 00				
Hafers, gut	13 00	12 80	„ Bauchfleisch	0 90	0 00				
„ mittel	12 80	12 60	Schweinefleisch	1 20	1 10				
„ gering	12 60	12 50	Ralbfleisch	1 00	0 80				
Erbsen, gelbe zum Kochen	17 —	16 —	Hammerfleisch	1 10	1 00				
Speisebohnen, weiße	50 —	40 —	Speck, geräuch.	1 90	1 80				
Linzen	60 —	50 —	Ebutter	1 70	1 60				
			Hier	3 60	3 30				

Verantwortlicher Redacteur für den politischen und nicht politischen Theil: Max Feige in Stolp.

Verantwortlich für den Inseratenthail: Franz Faust in Stolp.
Druck und Verlag von J. K. Feige's Buchdruckerei in Stolp.

Erklärung zu Art. 110 des Reichsgesetzes vom 3. März 1873

Die Erklärung zu Art. 110 des Reichsgesetzes vom 3. März 1873 ist in der Folge veröffentlicht worden. Sie enthält die Bestimmungen über die Erhebung der Steuern auf den Verbrauch von Branntwein, Spirituosen und anderen brennbaren Flüssigkeiten. Die Erklärung ist in drei Abschnitten unterteilt: I. Allgemeine Bestimmungen, II. Bestimmungen über die Erhebung der Steuern, III. Bestimmungen über die Befreiung von Steuern. Die Erklärung ist in deutscher Sprache verfasst und enthält die Übersetzung der Bestimmungen in die deutsche Sprache.

Die Erklärung ist in drei Abschnitten unterteilt: I. Allgemeine Bestimmungen, II. Bestimmungen über die Erhebung der Steuern, III. Bestimmungen über die Befreiung von Steuern. Die Erklärung ist in deutscher Sprache verfasst und enthält die Übersetzung der Bestimmungen in die deutsche Sprache.

Die Erklärung ist in drei Abschnitten unterteilt: I. Allgemeine Bestimmungen, II. Bestimmungen über die Erhebung der Steuern, III. Bestimmungen über die Befreiung von Steuern. Die Erklärung ist in deutscher Sprache verfasst und enthält die Übersetzung der Bestimmungen in die deutsche Sprache.

Die Erklärung zu Art. 110 des Reichsgesetzes vom 3. März 1873 ist in der Folge veröffentlicht worden. Sie enthält die Bestimmungen über die Erhebung der Steuern auf den Verbrauch von Branntwein, Spirituosen und anderen brennbaren Flüssigkeiten. Die Erklärung ist in drei Abschnitten unterteilt: I. Allgemeine Bestimmungen, II. Bestimmungen über die Erhebung der Steuern, III. Bestimmungen über die Befreiung von Steuern. Die Erklärung ist in deutscher Sprache verfasst und enthält die Übersetzung der Bestimmungen in die deutsche Sprache.

Die Erklärung ist in drei Abschnitten unterteilt: I. Allgemeine Bestimmungen, II. Bestimmungen über die Erhebung der Steuern, III. Bestimmungen über die Befreiung von Steuern. Die Erklärung ist in deutscher Sprache verfasst und enthält die Übersetzung der Bestimmungen in die deutsche Sprache.

Die Erklärung ist in drei Abschnitten unterteilt: I. Allgemeine Bestimmungen, II. Bestimmungen über die Erhebung der Steuern, III. Bestimmungen über die Befreiung von Steuern. Die Erklärung ist in deutscher Sprache verfasst und enthält die Übersetzung der Bestimmungen in die deutsche Sprache.

Verzeichnis der Steuern

Steuerart	Steuerhöhe	Steuerhöhe	Steuerhöhe
Verbrauchsteuer	1000	1000	1000
Verbrauchsteuer	2000	2000	2000
Verbrauchsteuer	3000	3000	3000
Verbrauchsteuer	4000	4000	4000
Verbrauchsteuer	5000	5000	5000
Verbrauchsteuer	6000	6000	6000
Verbrauchsteuer	7000	7000	7000
Verbrauchsteuer	8000	8000	8000
Verbrauchsteuer	9000	9000	9000
Verbrauchsteuer	10000	10000	10000

Die Erklärung zu Art. 110 des Reichsgesetzes vom 3. März 1873 ist in der Folge veröffentlicht worden. Sie enthält die Bestimmungen über die Erhebung der Steuern auf den Verbrauch von Branntwein, Spirituosen und anderen brennbaren Flüssigkeiten. Die Erklärung ist in drei Abschnitten unterteilt: I. Allgemeine Bestimmungen, II. Bestimmungen über die Erhebung der Steuern, III. Bestimmungen über die Befreiung von Steuern. Die Erklärung ist in deutscher Sprache verfasst und enthält die Übersetzung der Bestimmungen in die deutsche Sprache.

Die Erklärung ist in drei Abschnitten unterteilt: I. Allgemeine Bestimmungen, II. Bestimmungen über die Erhebung der Steuern, III. Bestimmungen über die Befreiung von Steuern. Die Erklärung ist in deutscher Sprache verfasst und enthält die Übersetzung der Bestimmungen in die deutsche Sprache.

Die Erklärung ist in drei Abschnitten unterteilt: I. Allgemeine Bestimmungen, II. Bestimmungen über die Erhebung der Steuern, III. Bestimmungen über die Befreiung von Steuern. Die Erklärung ist in deutscher Sprache verfasst und enthält die Übersetzung der Bestimmungen in die deutsche Sprache.